



Trachtenordnung MV Fremdingen

Die Trachtenordnung des Musikverein 1871 Fremdingen e. V. regelt das äußere Erscheinungsbild der Musikanten und die Kleiderordnung bei Auftritten. Die Trachtenordnung gilt für alle aktiven Musikanten des Vorstufenorchesters, der Jugendkapelle und der Stammkapelle.

1. Allgemeingültige Regelungen

- 1.1. Die vereinseigenen Trachten dürfen nur bei Auftritten und Veranstaltungen des MV Fremdingen und Veranstaltungen des Allgäu-Schwäbischen-Musikbundes getragen werden.
- 1.2. Die Tracht ist für alle, die sie tragen, ein Symbol des Verbundenseins mit der Heimatregion und ein äußeres Zeichen der Gemeinschaft. Jedem Musikanten muss bewusst sein, dass er in Tracht den Verein nach außen repräsentiert.
- 1.3. Die Tracht ist öffentlich nur in vollständiger, sauberer Form zu tragen.
- 1.4. Volks- und Brauchtumpflege verpflichten die Trachtenträger dazu, auf auffälligen Schmuck und Sonnenbrillen zu verzichten. Getragener Schmuck sollte zum Stil der Tracht passen.
- 1.5. Der Verein ist bemüht, Neuanfänger möglichst zeitnah mit einer Tracht auszustatten.
- 1.6. Trachten und Trachtenteile dürfen nicht ausgeliehen, getauscht oder an dritte Personen weitergegeben werden. Nach Absprache kann eine verantwortliche Person gemäß 1.15 dies gestatten.
- 1.7. Änderungen und Reparaturen an vereinseigenen Trachtenteilen werden lediglich vom Trachtenschneider des Vereins vorgenommen. Die Koordination erfolgt über den Zeugwart.
- 1.8. Neubedarf von Trachten oder Trachtenteilen muss dem Zeugwart gemeldet werden. Die Notwendigkeit der Anschaffung muss dann in der Vorstandschaft besprochen und genehmigt werden.
- 1.9. Jeder, der eine Tracht zur Verfügung gestellt bekommt, verpflichtet sich, diese pfleglich zu behandeln und jeglichen Schaden daran zu vermeiden. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, sowie Verlust müssen vom Musikanten in voller Höhe dem Verein ersetzt werden.
- 1.10. Die Aufbewahrung aller Trachtenteile muss lichtgeschützt in einem Kleiderschrank erfolgen.
- 1.11. Trachten, die bei Auftritten nass geworden sind, sind zu Hause auf Bügel zu hängen und zu trocknen.
- 1.12. Trachtenteile dürfen ausschließlich in der Textilreinigung gereinigt werden. Die Kosten hierfür trägt der Musikant.
- 1.13. Der Verein ist berechtigt, Trachten wieder einzuziehen oder abzuholen, wenn der Träger längere Zeit seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachgekommen ist (unentschuldigtes Fehlen, keine aktive Teilnahme an musikalischen Auftritten oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins), damit diese Trachten wieder an aktive Mitglieder ausgegeben werden können. Hierüber entscheidet die Vorstandschaft anhand einschlägiger Anwesenheitsauswertungen.
- 1.14. Bei Beendigung der aktiven Tätigkeit ist die komplette Tracht gereinigt und unaufgefordert bei einer der verantwortlichen Personen gemäß 1.15 abzugeben.
- 1.15. Für die Einhaltung der Trachtenordnung sind in der Stammkapelle der Zeugwart, 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender zuständig; in der Jugendkapelle und dem Vorstufenorchester Jugendvertreter und Jugendleiter. Die genannten Personen sind zur Einhaltung der Trachtenordnung weisungsbefugt.

2. Stammkapelle

2.1. Damen

2.1.1. Die vollständige Damentracht besteht aus folgenden einheitlichen Bestandteilen:

- **Mieder:** rotes Schnürmieder Modell Maria mit Rundhaken, schwarze Kordel zum Binden
- **Jacke:** schwarze Lodenjacke Modell Annelies mit schwarzer Borte, Wappen auf Ärmel
- **Rock:** schwarzer Wollbrokat mit Besenlitze an der Kante, Marschbuchtasche
- **Schürze:** gestreifte Schürze
- **Bluse:** Modell Janina weiß
- **Trachtenstrümpfe:** Modell (künftig: Lola 3046-Ajour weiß)
- **Trachtenschuhe:** Modell D55030 schwarz

2.1.2. Alte Damenblusen (Leinenstoff, dreiviertel Arm) sind nicht mehr zulässig

- 2.1.3. Alte Jacken (mit Puffärmel, Lodenjacke) sind nicht mehr zulässig
- 2.1.4. Generell gehört die Jacke zur Tracht und ist daher zu allen Auftritten mitzubringen. Kann darauf verzichtet werden (z. B. Jacke bei 30°C), so erfolgt vor dem Auftritt eine Info.
- 2.1.5. Gegebenenfalls wird bei kaltem Wetter bei allen Damen die Tracht durch den einheitlichen Schal ergänzt. Dann kann auch warmes Schuhwerk (schwarz und geschlossen) getragen werden. Info erfolgt vor dem Auftritt.

2.2. Herren

2.2.1. Die vollständige Herrentracht besteht aus folgenden einheitlichen Bestandteilen:

- **Weste:** rote hochgeschlossene Weste mit 15 Silberknöpfen mit Rand, Wappen auf Brust
- **Jacke:** hellgraue Lodenjacke mit sechs Münzknöpfen und schwarzem Kragen, Wappen auf Ärmel
- **Hut:** mit weinroter Seidenkordel
- **Lederhose mit Träger:** bestickte Kniebundlederhose Modell Georg mit Stegrägern
- **Langärmeliges Trachtenhemd:** weiß
- **Trachtenstrümpfe:** natur
- **Haferl-Schuhe:** schwarz

2.2.2. Kurzärmelige Hemden sind nicht mehr zulässig

2.2.3. Auftritte sind mit geschlossener Weste mit von oben her drei geöffneten Knöpfen zu spielen.

2.2.4. Generell gehören Hut und Jacke zur Tracht und sind daher zu allen Auftritten mitzubringen. Kann darauf verzichtet werden (z. B. Jacke bei 30°C), so erfolgt vor dem Auftritt eine Info.

2.2.5. Herren tragen keinen Schal.

2.3. Abrechnung und Kostenbeteiligung

2.3.1. Neuteile

- 1/3 trägt der Musikant, 2/3 der Verein, bleibt Eigentum des Vereins
- Herren: Weste / Jacke / Hut / Lederhose mit Träger
- Damen: Mieder / Jacke / Rock / Schürze
- ggf. fallen Zuschläge für Sondergrößen / Übergrößen an

2.3.2. Gebrauchtteile

- 1/6 trägt der Musikant, 5/6 der Verein, bleibt Eigentum des Vereins
- Änderungen und Reparaturen trägt der Musikant komplett
- Herren: Weste / Jacke / Hut / Lederhose mit Träger
- Damen: Mieder / Jacke / Rock / Schürze

2.3.3. Weiße Ware

- 100% trägt der Musikant, Eigentum Musikant
- Schuhe / Hemd / Bluse / Strümpfe

2.3.4. Abrechnung

- Die Kosten werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen
- Der Musikant erhält bei Ausgabe der Tracht eine Kostenaufstellung

2.4. Rückgabemodalitäten (siehe auch 1.13 und 1.14)

2.4.1. Die Rückgabe erfolgt in unbeschädigtem und gereinigtem Zustand

2.4.2. Voraussetzung für die Auszahlung: Die Tracht befindet sich in einwandfreiem Zustand

2.4.3. 1/6 vom tagesaktuellen Preis (bei Rückgabe) von Mieder, Rock, Schürze, Jacke bzw. Weste, Jacke, Hut, Lederhose mit Träger wird durch den Verein erstattet

2.4.4. Sonderfall Lederhose: - geht nach 10 Jahren in das Eigentum des Musikanten über
 - Die Ablöse vor Ablauf der 10-Jahres-Frist beträgt 80 €
 - alternativ erfolgt die Rückgabe in gereinigtem Zustand

3. Jugendkapelle und Vorstufenorchester

- 3.1. Die Tracht der Jugendkapelle und des Vorstufenorchesters ist der traditionelle **Rieser Kittel** (blau mit weißer Stickerei).
- 3.2. Zum Rieser Kittel wird ein weißes Poloshirt mit Vereinswappen, eine schwarze Hose sowie vollständig schwarze Schuhe (keine weiße Sohle) getragen.
- 3.3. Bei kalten Temperaturen kann zusätzlich ein Pullover oder eine Jacke unter dem Rieser Kittel getragen werden. Jacken und Pullover mit Kapuze sind nicht zulässig.
- 3.4. Der Rieser Kittel wird vom Verein zur Verfügung gestellt.
- 3.5. Für den Rieser Kittel wird bei Ausgabe ein Pfand in Höhe von 20 € erhoben.
- 3.6. Das Pfand wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe in gereinigtem Zustand (siehe 1.12) wiederausbezahlt.
- 3.7. Das Poloshirt wird für 15 € an die Musikanten verkauft.